

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Aufnahmebrief der Grafen von Hohenlohe

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

auffommen und euch mitsamt den Bullensbachern und Raboldshäusern und Mittelbachern greifen nach Leib und Gut. Darnach habt euch zu richten, denn es ist nit anders dabei. Denn solches tun euch kund und zu wissen die Ballingsbacher als gute Nachbarn. Wenn ihr das verachtet, wird der Hauptmann euch holen mit einem Sähnlein. Das hat euch die Gemeind nit wollen bergen, euch zu Wissen, darnach zu richten. Geben auf Mittwoch nach dem heiligen Ostertag im XXV. Jahr. 19. April

Der lichte Hauf mit dem Hauptmann
Dem Ugen Lenkeler mitsamt dem Anhang gehört der Brief in seine Hand.

Bundesbrief des Grafen Wilhelm von Henneberg

Wir, Wilhelm Graf und Herr zu Henneberg, bekennen öffentlich mit diesem Brief für uns und alle unsre Erben und Erbnehmer gegen alle männiglich, haben versprochen und gelobt Gott und allen seinen Heiligen mit gutem Willen, daß wir sein heiliges Wort handhaben, schützen, beschirmen und verteidigen wollen und nachfolgen demselben Wort Gottes. Und bekennen nochmals, daß wir fortan nach Inhalt der 12 angezeigten Articula von christlicher Freiheit die aufrichtig halten wollen, und auch, so sich deren mehr fänden, wo sie die einhalten, so die christlich erkannt werden. Wir versprechen, geloben und bekennen hiemit, alles frei, ledig und los zu geben und zu lassen, was freigemacht hat Gott der Allmächtige durch und in Christo, seinen geliebten Sohn. Solches bekennen wir also aus gutem Willen und gläubigem Herzen gegen Gott, und wir wollen fürder unsern Glauben mit nachfolgenden Werken beweisen, solches allen christlichen Herzen zeigen, bekennen und bekannt haben. Zu Urkund mit unserm rückwärts aufgedruckten Sekret besiegelt und geben am Mittwoch nach Misericordiae domini. 3. Mai

Aufnahmebrief der Grafen von Hohenlohe

Wir, Albrecht, und wir, Georg, Grafen von Hohenlohe etc., Gebrüder, bekennen öffentlich gen allermänniglich mit diesem Briefe für uns und unsere Nachkommen und Erben, daß wir uns mit unsern Untertanen, die aus Ohringen ausgezogen, vertragen haben, wie hernach folgt:
Erstlich, die Reformation betreffend, ist verabredet worden, bei dem zu bleiben, was durch den ganzen hellen Haufen reformiert, aufgerichtet, geordnet und beschlossen wird, doch sollen die Artikel, so uns zuvor in Abschrift zugeschickt, mittlerweile gehalten und zugelassen werden. Und sobald die neue Reformation aufgerichtet und bestätigt worden ist, alsdann soll diese unsere Vereinbarung kraftlos, tot und 12 Art.

abgetan sein. Die Unsern sollen sich alsdann gegen uns, die Obrigkeit, und in allem, so die Graffschaft Hohenlohe betrifft, solcher neuen Reformation entsprechend und gemäß halten und tun als gehorsame Untertanen. Dies zum ersten.

Zum andern sollen alle, die bei diesem Unternehmen verdächtig oder beteiligt und in solchen Handel einbegriffen sind und sein möchten — es sei in Städten, Dörfern, Weilern, Flecken, Höfen und sonstwo, niemand ausgenommen von den Untertanen dieser Graffschaft Hohenlohe, sie seien geistlich oder weltlich, in- und außerhalb der Graffschaft der vergangenen Vorgänge halben, wie sich die auch zugetragen, ereignet und begeben haben mögen — hiemit durch diesen Vertrag freigesprochen, ausgesöhnt, geschlichtet und gütlich beigelegt sein. Und derhalben soll in Argem oder Ungutem von uns oder andern nimmermehr für ewige Zeiten durch gewaltsames Vorgehen oder gerichtliches Verfahren nichts ausgeführt noch unternommen werden.

Zum dritten sollen alle diejenigen, so aus der Herrschaft von Hohenlohe geflohen, vertrieben und jezo zu dieser Versammlung hergekommen sind — niemand ausgenommen, sei es in Städten, Dörfern oder Flecken — wiederum zu ihren Weibern, Kindern und häuslichen Ehren zugelassen sein. Auch sollen sie in die gütliche Schlichtung, wie der vorangehende Artikel bestimmt und ausführt, einbegriffen und eingeschlossen sein. Und wo wir oder andere, so zu unsrer Graffschaft gehören, einen Anspruch oder Forderung an jene Entflohenen zu haben vermeinen, desgleichen, wo diese wiederum gegen uns oder andere, so zur Graffschaft Hohenlohe gehören, auch einen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinten — gleich in was für Angelegenheiten, nichts ausgenommen — so sollen von jeder Partei zwölf unparteiische Männer mitsamt einem unparteiischen Obmann aus den vierundzwanzig Männern bestimmt und erwählt werden. Und was die samt dem Obmann in solchen Händeln und Verhandlungen erkennen und entscheiden, dabei soll jeder Teil endgültig und unweigerlich bleiben.

Item, des Wildbrets halben soll es also gehalten werden bis zu der neuen Reformation: ein jeder soll Recht und Macht haben, das Wildbret zu schießen an allen Orten, sei es in Wäldern oder auf jemandes Gütern, doch unter der Bedingung, daß, wer da schießt, soll nehmen von solchem Wildbret das Jägerrecht. Das übrige aber soll der, so geschossen hat, übergeben unserm Amtmann in seinem Orte, der es uns weiterhin einhändige. Und wo solches nit eingehalten wird, wie wahrheitsgemäß bewiesen, soll der Betreffende uns für jedes Wildbret mit zehn Gulden Buße verfallen sein. Doch sollen wir denselben deswegen nit gefangen setzen lassen. Und soll hiemit uns unsere Jagdherrlichkeit nit unbenommen sein.

Darauf wollen wir und unsere Untertanen durch diesen Vertrag mit-

einander ausgeföhnt, verglichen, vereinigt und vertragen sein, und kein Teil soll sich von dem andern und dessen Verwandten in diesem Handel Arges und Ungutes in keinem Wege versehen. Denn wir versprechen kraft dieses Briefes bei unsern gräflichen Ehren und Würden für uns und unsere Erben und Nachkommen, all und jeden Artikel, so uns von unsern Bürgern und Bauern zugeschickt inbezug auf die Reformation, anzunehmen. Wir wollen auch wider keinen, wie oben gesagt, nichts tun, noch wirken, daß etwas getan werde. Dagegen sollen uns die Stadtschlüssel zu Ohringen von Stund an überantwortet werden in Treuen und ohne böse Absicht. Zu wahrer Urkund sind unsre Siegel offenkundig an diesen Brief angehangen, der gegeben ist auf Dienstag nach dem Palmstage nach Christi Geburt im fünfzehnhundert und fünf-
II. April
undzwanzigsten Jahr.

Wir Hauptmann, Doppelsöldner, Feldwebel, Fähnrich und ganze Versammlung des hellen lichten Haufens, so aus Ohringen ausgezogen ist, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß sich die wohlgebornen Herren, Herr Albrecht und Herr Georg, Grafen von Hohenlohe etc., Gebrüder, unsere gnädigen Herren, sich mit Ihrer Gnaden armen Untertanen und Leut — seien sie in Städten, Schlössern, Dörfern, Weilern und Flecken — wegen aller Beschwerden ihrer armen Leute gnädiglich, gütlich und freundlich und redlich geeinigt, verglichen und vertragen haben. Demnach ist an einen jeden, wes Standes oder Wesens der sei, unser ernstlich Begehren, sonderlich auch an die, so zu diesem Haufen kommen sind oder hinfüro kommen werden, wider oder gegen obgenannte unsere gnädigen Herren, Ihrer Gnaden Untertanen und Leute im Argen oder Unguten mit tätlicher oder gewaltsamer Handlung — welcher Art das auch wäre — gar nichts zu verüben oder vorzunehmen, sondern Ihre Gnaden und die Ihren helfen schützen und schirmen, bei Verlust eures Leibes und Lebens. Zu Urkund mit meinem, Georgen Meglers von Ballenberg, Pertschaft, am Dienstag nach Palmarum, Anno etc. XXV.

II. April

Leben und Treiben der Bauern

Dieweil die Obrigkeit den Bauern dermaßen zusah, daß sie ungehindert nach ihrem Gefallen zu- und auseinander laufen konnten, mehrte sich ihr Hauf täglich. Es ward ihnen auch der Mut je länger je größer. Wo sie hinkamen oder lagen, fielen sie in die Klöster, Pfaffenhäuser, der Obrigkeit Kasten und Keller, schlemmten und praßten, dieweil etwas da was. Und sonderlich gefiel ihnen diese neue Bruderschaft wohl, daß sie zu zechen, zu essen und zu trinken hatten und nichts da-